

Verordnungen über das Halten von Hunden



Art. 18 LStVG

Halten von Hunden

- (1) ¹ Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken.² Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.
- (2) Zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter können die Gemeinden Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen.
- (3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt

Allgemeines

Zur Verhütung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden Verordnungen erlassen, welche das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden¹ in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschränken.

Ermächtigungsgrundlage

Anders als in anderen Bundesländern existiert im bayerischen Landesrecht keine Generalklausel für den Verordnungserlass. Somit ist auf eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage abzustellen. Die Verordnungsermächtigung zur Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit

Im Rahmen der Zuständigkeit ist zu überprüfen, welcher Verband und (innerhalb des Verbandes) welches Organ für den Verordnungserlass zuständig ist.

Verbandskompetenz

Gem. Art. 18 Abs. 1 LStVG sind die kreisfreien und kreisangehörigen **Gemeinden** zum Erlass einer derartigen Verordnung befugt. Auch bei Verwaltungsgemeinschaften verbleibt die Befugnis zum Verordnungserlass bei der einzelnen Mitgliedsgemeinde (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VGemO).

In gemeindefreien (sog. ausmärkischen) Gebieten nach Art. 10 a der Gemeindeordnung (GO) ist der Landkreis für den Verordnungserlass zuständig (Art. 56 LStVG).

Organkompetenz

Verordnungen, zu deren Erlass die Gemeinden ermächtigt worden sind, werden vom **Gemeinderat** erlassen (Art. 42 Abs. 1 LStVG). Der Verordnungserlass kann gem. Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

Sofern für ausmärkische Gebiete eine Verordnung erlassen wird, ist das zuständige Organ der

¹ Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG

Kreistag.

Ist der Erlass der Verordnung dringend und duldet keinen Aufschub, so ist der **Erste Bürgermeister** (bei ausmärkischen Gebieten der Landrat) für den Erlass der Verordnung zuständig (Art. 42 abs. 2 LStVG²).

Verfahren

Ordnungsgemäße Beschlussfassung

Die Einzelheiten der Beschlussfassung finden sich in Art. 45 ff GO. Gem. Art. 47 Abs. 1 GO beschließt der Gemeinderat in Sitzungen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt³ sind (Art. 47 Abs. 2 GO). Hierbei ist der Erste Bürgermeister mitzuzählen, da auch er stimmberechtigt ist.

Angabe der Rechtsgrundlage

Gem. Art. 45 Abs. 2 LStVG *soll* in der Verordnung auf die Rechtsgrundlage des Art. 18 Abs. 1 LStVG verwiesen werden. Die Erforderlichkeit der Benennung der Rechtsgrundlage ist folglich als Sollvorschrift ausgestaltet. Wird dies unterlassen, so führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit.

Exkurs:

Bei Verordnungen aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage ist die Benennung der Rechtsgrundlage gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG zwingend. Die Missachtung des Zitiergebotes führt daher zur Nichtigkeit der Verordnung⁴.

Sofern die Verordnung eine Bußgeldandrohung enthält (sog. bewehrte Verordnung), ist eine Ahndung allerdings nur zulässig, wenn gem. Art. 4 Abs. 1 LStVG auf die zugrundeliegende gesetzliche Bußgeldvorschrift verwiesen wird.

Angabe der Geltungsdauer

Für eine bewehrte Verordnung (= mit Bußgeldandrohung versehene Verordnung) soll eine Geltungsdauer festgelegt werden, die 20 Jahre jedoch nicht überschreiten darf. Wird eine solche Befristung nicht festgesetzt, so tritt die Verordnung Kraft Gesetzes nach 20 Jahren

2 Diese Vorschrift beruht auf dem gleichen Rechtsgedanken wie Art. 37 Abs. 3 GO, ist aber in diesem Fall "lex specialis"

3 An der Stimmberechtigung fehlt es, wenn das Mitglied nach Art. 49 GO persönlich beteiligt ist.

4 BVerfG, NJW 1999, 3253

außer Kraft (Art. 50 Abs. 2 LStVG⁵).

Für nichtbewehrte Verordnungen gelten diese Vorschriften nicht.

Genehmigung bzw. Vorlage

Eine Genehmigungspflicht besteht für Bayern nicht mehr, jedoch sind die Mitteilungspflichten nach Art. 53 LStVG zu beachten. Sofern eine gemeindliche Verordnung nicht im Amtsblatt amtlich bekanntgegeben wird, ist sie in amtlich beglaubigter Abschrift⁶ dem Amtsgericht, der Staatsanwaltschaft und der örtlichen Polizei mitzuteilen.

Ausfertigung/Verkündung

Für die Bekanntmachung von Verordnungen der Gemeinden gelten gem. Art. 51 Abs. 1 LStVG die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen entsprechend.

Aus den Vorschriften der Art. 51 ff LStVG i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO ergibt sich hieraus insbesondere, dass die Verordnung auszufertigen und (sofern die Gemeinde ein Amtsblatt unterhält) im Amtsblatt amtlich bekanntzugeben.

Die Ausfertigung erfolgt mittels Unterzeichnung durch den Ersten Bürgermeister (Art. 36 GO).

Sofern die Gemeinde ein Amtsblatt nicht unterhält, so ist gem. Art. 52 LStVG in ortsüblicher Art auf die Verordnung hinzuweisen. Hat die Gemeinde kein Amtsblatt, so ist es insbesondere möglich, die Verordnung im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes oder auch in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken anzugeben. Eine Bekanntmachung kann auch erfolgen, indem die Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlage durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln) oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird⁷.

Zusätzlich muss in diesen Fällen eine Mitteilung nach Art. 53 LStVG erfolgen (siehe oben "Genehmigung bzw. Vorlage").

⁵ Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des BGB entsprechend

⁶ Gem. Art. 33 BayVwVfG kann die erlassende Gemeinde die Abschrift selber beglaubigen

⁷ Art. 51 ff LStVG i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO

Inkrafttreten

Gem. Art. 50 Abs. 1 LStVG tritt eine bewehrte Verordnung (= mit Bußgeldandrohung versehene Verordnung) eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Materielle Rechtmäßigkeit

Verhütung von Gefahren

Unter Gefahr wird eine Sachlage verstanden, die bei unbehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter führt (**konkrete Gefahr**), aber auch eine Sachlage, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung Gefahren im Einzelfall entstehen können (**abstrakte Gefahr**).

Gem. der Zielsetzung einer Verordnung als sicherheitsrechtliches Instrumentarium genügt hier die Abwehr **abstrakter Gefahren**.

Die hohe Zahl der bei den Versicherungen gemeldeten Zwischenfälle, an denen Hunde beteiligt sind, rechtfertigt die Einschätzung, dass von Hunden nach allgemeiner Lebenserfahrung Gefahren ausgehen können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es gerade auch bei Kindern immer wieder zu Fehlreaktionen im Umgang mit Hunden kommt, welche wiederum seitens des Hundes ein gefahrträchtiges Verhalten hervorrufen.

Auch kann das bloße Anspringen einer Person durch einen Hund auch ohne aggressiven Verhaltenshintergrund eine Gefahr darstellen.

Im Hinblick auf das Merkmal "Gefahr" braucht aber die Gemeinde keine allzu ausführlichen Prognosen aufstellen, da der Gesetzgeber mit der Regelung in Art. 18 Abs. 1 LStVG bereits von der potentiellen Gefahr durch Hunde ausgeht.

Leben, Gesundheit, Eigentum und öffentliche Reinlichkeit

Leben

Die Einordnung des Merkmals Leben ist unproblematisch. Beim Ableben eines Menschen ist diese Rechtsgut verletzt.

Gesundheit

Das Rechtsgut Gesundheit ist dann verletzt, wenn das körperliche Befinden beeinträchtigt wird und dies das Hervorrufen oder Steigern einer vom normalen Zustand abweichenden Funktionsstörung zur Folge hat.

Hierunter fallen auch leichte Hautläsionen wie Kratzer und Schrammen. Auch soll die bloße Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens eine Gesundheitsbeeinträchtigung darstellen.

Eigentum

Zur Definition des Begriffs "Eigentum" darf auf die zivilrechtliche Bedeutung (§ 903) verwiesen werden.

Schwierigkeiten in der Definition treten hier allerdings auf, wenn andere Tiere durch den Hund verletzt oder getötet werden. Befindet sich diese Tiere im Eigentum eines anderen Menschen, so ist die Zuordnung unter das Begriffsmerkmal "Eigentum" unproblematisch. Bei herrenlosen Tieren gem. § 930 BGB ergibt sich allerdings die Problematik, dass diese unter rechtlichen Gesichtspunkten kein Eigentum einer anderen Person darstellen.

Folglich ist die Gefährdung wilder Tiere nicht mehr vom Schutzzumfang des Art. 18 LStVG umfasst.

Bei jagdbaren Tieren⁸ soll allerdings eine Ausnahme gelten. Da dem Jagd ausübungs berechtigten nach § 1 BJagdG ein Aneignungsrecht an dem Wild zusteht, wird dieses als eigentumsgleiches Recht betrachtet und auch dem Schutzbereich des Art. 18 LStVG zugeordnet. Stellt folglich ein Hund Wild nach, so kann dieser Gefahr auch durch einer Verordnung nach Art. 18 LStVG begegnet werden.

Reinlichkeit

Der Begriff der öffentlichen Reinlichkeit enthält neben objektiven Kriterien auch einen subjektiven Aspekt. So ist neben der tatsächlichen Verschmutzung durch Hundekot auch auf das "berechtigte Sauberkeitsverlangen einer unbestimmten, größeren Anzahl von Menschen" abzustellen⁹.

Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Vorhandensein von Hundkot in der Allgemeinheit als belästigend und störend empfunden wird.

8 Bei den jagdbaren Tieren handelt es sich um solche, die gem. § 2 BJagdG und Art. 18 AVBayJG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG dem Jagdrecht unterliegen

9 Bengl/Berner/Emmerig, Kommentar zum LStVG, Art. 16 Rn. 2

Große Hunde und Kampfhunden

Art. 18 Abs. 1 LStVG beschränkt die Ermächtigungsgrundlage für gemeindliche Verordnungen auf sog. "große Hunde und Kampfhunde". Ein Leinenzwang für Hunde jeglicher Art und Größe ist folglich auf Grundlage von Art. 18 LStVG ausgeschlossen.

Als **große Hunde** gelten gem. Nr. 18.1 der Vollzugsbekanntmachung (VollzBek) Hunde mit einer Risthöhe (Schulterhöhe) von mindestens **50 cm**. Ausschlaggebend ist hierbei die **tatsächliche Größe** des Tieres, nicht dagegen, ob ein Tier einer bestimmten Rasse gewöhnlich eine derartige Schulterhöhe erreicht.

Weiterhin erfasst die Ermächtigungsgrundlage auch die sog. "**Kampfhunde**". Ausschlaggebend ist hier die Legaldefinition des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Somit gelten als Kampfhunde solche Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf der Rechtsgrundlage von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 HS 2 LStVG die **Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit** (sog. Kampfhundeverordnung) erlassen. In der Verordnung werden bestimmte Hunderassen (wie z. B. Pit-Bull oder Bandog) gelistet, die somit als Kampfhunde gelten.

Unabhängig von der Listung kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall auch aus seiner Ausbildung mit dem Ziel der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben.

Bei Kampfhunden kommt es auf die genannte Risthöhe (Schulterhöhe) von 50 cm **nicht** an.

Gem. Nr. 18.2 VollzBek LStVG sind folgende Hunde vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen:

- Blindenführhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

Öffentliche Anlagen, Wege, Straßen und Plätze

Der Regelungsbereich des Art. 18 Abs. 1 LStVG erfasst öffentliche Anlagen, Wege, Straßen und Plätze.

Allgemeinen Grundlagen folgend, kommt es auch hier auf eine förmliche Widmung im Sinne des Straßenrechts **nicht** an. Folglich ist auch nicht ausschlaggebend, dass diese öffentlichen Anlagen, Wege, Straßen und Plätze im Eigentum der zuständigen Gemeinde stehen.

Entscheidend ist vielmehr, dass diese Verkehrsflächen der Allgemeinheit tatsächlich zur Verfügung stehen und benutzt werden können. Dies erfasst auch Flächen, die im privaten Eigentum stehen, aber der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken tatsächlich offen stehen. Sofern also der Privateigentümer als Verfügungsberechtigter den tatsächlichen Verkehr auf seinem Eigentum zulässt oder duldet, handelt es sich um öffentliche Flächen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 LStVG.

Anders als im Regelungsbereich der Straßenverkehrsordnung gehören im Sinne des Art. 18 Abs. 1 LStVG auch solche Straßenbestandteile zur "Straße", die erkennbar für eine Verkehrsnutzung ausgeschlossen sind. Der Anwendungsbereich erstreckt sich folglich auch auf das sog. "Straßenbegleitgrün" (Grünstreifen).

Einschränkung des freien Umherlaufens

Gem. Art. 18 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden Verordnungen erlassen, die das "freie Umherlaufen" von großen Hunden und Kampfhunden einschränken.

In aller Regel erfolgt eine derartige Einschränkung in Form einer allgemeinen Anleinplicht.

Gem. Nr. 18.2 VollzBek LStVG kann die zulässige Höchstlänge der Leine bestimmt werden und die Festlegung getroffen werden, dass nur reißfeste Leinen Verwendung finden dürfen.

Einschränkung des freien Umherlaufens durch ein Mitnahmeverbot

Gem. Nr. 18.2 VollzBek LStVG kann für besonders empfindliche Bereiche (z. B. Kinderspielplätze) das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ganz ausgeschlossen werden.

Dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 18 Abs. 1 LStVG kann diese Regelung nicht entnommen werden. Dennoch ist anerkannt, dass sich das freie Umherlaufen auch insofern einschränken lässt, dass für bestimmte räumlich begrenzte Bereiche das Mitführen eines Hundes gänzlich untersagt wird. Derartige Bereiche dürfen folglich mit Hunden gar nicht erst betreten werden.

Eine derartige räumlich beschränkte Regelung setzt aber zwingend voraus, dass in der betreffenden Gemeinde überhaupt Auslaufflächen existieren.

Maulkorbzwang

Fraglich ist, ob gem. Art. 18 Abs. 1 LStVG auch der Erlass eines allgemeinen Maulkorbzwanges für große Hunde und Kampfhunde erfasst.

Dem unmittelbarem Wortlaut des Art. 18 Abs. 1 LStVG ist dies nicht zu entnehmen, da ein Maulkorbzwang selber ein freies Umherlaufen nicht einzuschränken vermag.

Auch enthält Nr. 18.2 VollzBek den konkreten Hinweis, dass Art. 18 abs. 1 LStVG als Grundlage für die Einführung eines Maulkorbzwanges nicht in Betracht kommt.

In der Rechtsliteratur ist allerdings anerkannt, dass für bestimmte, räumlich gesondert festgesetzte Bereiche (z. B. bestimmte Bereiche einer Parkanlage) auch ein Maulkorbzwang angeordnet werden kann¹⁰.

Dieses Konstrukt ist durchaus möglich und ist als "Minusmaßnahme" zu einem Mitnahmeverbot (siehe oben) zu verstehen. Eine derartige Regelung setzt aber voraus, dass in den betreffenden Gemeinden Flächen existieren, an denen das Tier auch ohne Maulkorb geführt werden darf.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 LStVG ist der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

In räumlicher Sicht sind folglich in der Verordnung die Gebiete festzulegen, in denen das freie Umherlaufen eingeschränkt werden soll.

¹⁰ Siehe auch Bengl/Berner/Emmerig LStVG Art. 18 Rnd. 37; Käab/Rösch, LStVG, Art. 17 Rnd. 13

Der räumliche Geltungsbereich orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde. So kann eine Anleinplicht "innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" angeordnet werden.

In zeitlicher Hinsicht kann der Geltungsbereich zum Beispiel auf eine Kursaison festgelegt werden.

Weiterhin ist dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen, so dass vom Grundsatz her in der Gemeinde Auslaufflächen zur Verfügung stehen müssen.

Allerdings ist hierzu anzumerken, dass die tierschutzrechtliche Verpflichtung des § 2 Nr. 2 TierSchG¹¹ sich in erster Linie an den Tierhalter richtet und nicht die Gemeinden in die Pflicht nimmt.

Eine Besonderheit ergibt sich allerdings bei **Kampfhunden** im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Hier ist es auch zulässig, einen **gemeindeweiten Anleinzwang** festzulegen. Dies ergibt sich aus dem grundsätzlichen Verbot der Haltung von Kampfhunden. Durch das Verbot verdeutlicht der Gesetzgeber, dass er in der Haltung von Kampfhunden kein schützenswertes Interesse sieht, welches insofern auch keiner gesonderten Abwägung mehr unterliegt.

Die Landeshauptstadt München hat in ihrer Verordnung für Kampfhunde¹² festgelegt, dass diese auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an einer reissfesten, höchstens 3 m langen Leine zu führen sind.

Zusammenfassend bleibt aber festzustellen, dass eine räumlich und zeitlich unbegrenzte Anleinplicht (also für das gesamte Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit) grundsätzlich unzulässig ist. Es bedürfte schon ganz spezieller örtlicher Gegebenheiten, die auch ein solches Verbot rechtfertigen würden. Die Gemeinde müsste konkret nachweisen, dass es zu einem räumlich und zeitlich unbeschränktem Anleinzwang im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr keine Alternative gäbe.

Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass die explizite Benennung von Freilaufflächen in der Verordnung nicht notwendig ist, sofern diese in der Gemeinde denn tatsächlich existieren.

11 § 2 Nr. 2 TierSchG: "Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden..."

12 Verordnung der Landeshauptstadt München über das freie Umherlaufen von Kampfhunden vom 12. November 1992

Bußgeldandrohung

Gem. Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von Art. 18 Abs. 1 LStVG erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Ein Verstoß gegen eine Anleinverordnung kann folglich auch mittels Verwarnung und Bußgeld geahndet werden.

Da Art. 18 LStVG keinen Bußgeldrahmen bestimmt, ergibt sich die Ahndungsgröße aus § 17 OWiG. Bei vorsätzlicher Begehungsweise kann somit ein Bußgeld zwischen 5 – 1000 Euro festgelegt werden. Bei fahrlässiger Handlungsweise bewegt sich der Bußgeldrahmen zwischen 5 – 500 Euro.

Weiterhin kann die zuständige Behörde Verstöße auch im Rahmen eines Verwarnungsverfahrens nach §§ 56 ff OWiG (Verwarnungsgeld von 5 – 35 Euro) ahnden.

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung ist gem. §§ 1, 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) die Gemeinde. Sofern die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft ist, verbleibt auch in diesen Fällen die Zuständigkeit bei der einzelnen Mitgliedsgemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ZuVOWiG).

Für die Verfolgung (nicht Ahndung!) ist gem. § 53 OWiG auch die Polizei zuständig¹³.

13 Sofern die Gemeinde die Polizei gem. § 57 Abs. 2 OWiG dazu ermächtigt, ist auch diese befugt, Verwarnungsgelder zu erheben